



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2014

HANNOVER, 20. FEBRUAR 2014

NR. 07

	INHALT	SEITE
A)	SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER	
	Region Hannover	
	Satzung über die Festlegung von Pro-Kopf-Beträgen als Grundlage für die Berechnung von Schulbeiträgen für den Besuch von allgemein bildenden Schulen und von Förderschulen (Schulbeitragssatzung)	94
	Landeshauptstadt Hannover	
	Bebauungsplan Nr. 1312, 1. Änderung	95
	Bebauungsplan Nr. 1611, 1. Änderung	95
B)	SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN	
	1. Stadt Lehrte	
	Beschluss, Freiwilliger Landtausch	95
C)	SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
	Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen / Hannover	
	Bekanntmachung und Auslegung des Jahresabschlusses 2012 des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen / Hannover	96

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

1. In ihrer Sitzung am 17.12.2013 hat die Regionsversammlung die Satzung über die Festlegung von Pro-Kopf-Beträgen als Grundlage für die Berechnung von Schulbeiträgen für den Besuch von allgemein bildenden Schulen und von Förderschulen (Schulbeitragsatzung) nach § 163 Abs. 1 NKomVG beschlossen:

Satzung über die Festlegung von Pro-Kopf-Beträgen als Grundlage für die Berechnung von Schulbeiträgen für den Besuch von allgemein bildenden Schulen und von Förderschulen (Schulbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 163 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) beschließt die Regionsversammlung in ihrer Sitzung am 17.12.2013 folgende Satzung:

**§ 1
Sachlicher Geltungsbereich**

Schulträger, die Schülerinnen und Schüler aus anderen regionsangehörigen Gemeinden (Herkunftsgemeinden) aufnehmen, erhalten von dem für die Herkunftsgemeinde zuständigen Schulträger einen Schulbeitrag auf der Grundlage eines von der Region Hannover pauschal nach Schulformen durch Satzung festgesetzten Pro-Kopf-Beitrages, wenn der für die Herkunftsgemeinde zuständige Schulträger die gewählte Schulform oder den gewählten Bildungsgang nicht vorhält und zwischen den Beteiligten nichts anderes vereinbart wird; dies gilt nicht, wenn der Schulbesuch den schulrechtlichen Vorschriften widerspricht. Satz 1 gilt für Schulträger, die Träger einer Förderschule Schwerpunkt Lernen sind, entsprechend.

Zu den in Abs. 1 genannten Bildungsgängen zählen die Integrierten Gesamtschulen, die Kooperativen Gesamtschulen, das Kaiser-Wilhelm-Gymnasium/Ratsgymnasium (altsprachlich), die Musikzweige bis zum 10. Schuljahrgang der Goetheschule (Gymnasium) Hannover, der Herschelschule (Gymnasium) Hannover und des Matthias-Claudius-Gymnasiums Gehrden und die 10. Klassen der Förderschulen Schwerpunkt Lernen, wenn der Heimatschulträger diese nicht vorhält.

**§ 2
Stichtag**

Der Kostenbeitrag ist ein Jahresbetrag bezogen auf das Haushaltsjahr. Maßgebend ist die Schülerzahl der amtlichen Schülerstatistik des vorangegangenen Kalenderjahres.

**§ 3
Höhe des pauschalierten Pro-Kopf-Beitrages und
Fälligkeit**

Bei Anwendung dieser Satzung werden ab 01.01.2014 folgende Pro-Kopf-Beträge (Schulbeiträge) in Ansatz gebracht:

Hauptschulen im Halbtagsbetrieb	1.279 €
Hauptschulen im Ganztagsbetrieb	1.480 €
Realschulen im Halbtagsbetrieb	1.279 €

Realschulen im Ganztagsbetrieb	1.480 €
Gymnasien im Halbtagsbetrieb	1.347 €
Gymnasien im Ganztagsbetrieb	1.548 €
Oberschule ohne gymnasialen Zweig im Halbtagsbetrieb	1.279 €
Oberschule ohne gymnasialen Zweig im Ganztagsbetrieb	1.480 €
Oberschule mit gymnasialen Zweig im Halbtagsbetrieb	1.234 €
Oberschule mit gymnasialen Zweig im Ganztagsbetrieb	1.436 €
Gesamtschulen im Halbtagsbetrieb	1.234 €
Gesamtschulen im Ganztagsbetrieb	1.436 €
Förderschulen Schwerpunkt Lernen im Halbtagsbetrieb	1.907 €
Förderschulen Schwerpunkt Lernen im Ganztagsbetrieb	2.109 €

Die Abrechnung und Zahlung der Schülerbeiträge sollte bis zum 01.09. eines jeden Haushaltsjahres abgeschlossen sein.

**§ 4
Anpassung der Schulbeiträge**

Der Jahresbetrag des Schulbeitrages (erstmalige Festlegung zum 01.01.2002) wird im Abstand von drei Jahren jeweils zum 01.01. des maßgeblichen Jahres unter Zugrundelegung des vom Statistischen Bundesamt festgestellten Verbraucherpreisindex vom Januar des Jahres überprüft. Hat sich dieser in dem jeweiligen zurückliegenden Dreijahreszeitraum um mehr als fünf Prozentpunkte erhöht, ist eine entsprechende Anpassung des Schulbeitrages vorzunehmen. Die so ermittelten Beträge sind auf einen vollen Eurobetrag abzurunden. Die haushaltsrechtliche Auswirkung der Anpassung beginnt zum 01.01. des Haushaltsjahres der Überprüfung. Die nächste Überprüfung erfolgt zum 01.01.2017.

**§ 5
In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Hannover, den 17.12.2013

Region Hannover
Der Regionspräsident
Hauke Jagau

2. In ihrer Sitzung am 17.12.2013 hat die Regionsversammlung beschlossen, dass die Satzung über die Festsetzung von Richtwerten für die Berechnung von Schulbeiträgen für den Besuch von allgemein bildenden Schulen und von Förderschulen nach § 11 des Gesetzes über die Region Hannover vom 28.06.2011 mit Inkrafttreten der unter 1. bekanntgemachten Satzung außer Kraft tritt.

Landeshauptstadt Hannover

Bebauungspläne

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und den zuletzt ergangenen Änderungen die nachstehenden Bebauungspläne als Satzung beschlossen.

Bebauungsplan Nr. 1312, 1. Änderung
Bebauungsplan der Innenentwicklung

Arbeitstitel: Bomhauerstraße

Geltungsbereich:

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 20/3, 15/5 (teilweise), 12/14 der Flur 19 in der Gemarkung Groß-Buchholz (Berckhusenstraße 97 – 111) nördlich der Berckhusenstraße.

Satzungsbeschluss am 30.01.2014

Bebauungsplan Nr. 1611, 1. Änderung
Bebauungsplan der Innenentwicklung

Arbeitstitel: Mellendorfer Straße

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich wird von der Helstorfer Straße im Nordosten, der Berckhusenstraße im Südosten und der Fuhrberger Straße im Westen umgrenzt.

Satzungsbeschluss am 30.01.2014

Die vorstehenden Bebauungspläne und die Begründungen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Bauverwaltung Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, in Zimmer 133, Tel. 168-40219 aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung treten die o. g. Bebauungspläne gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.
Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung gilt der vorstehende Satz entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsschadigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Hannover, den 03.02.2014

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
(Bodemann)
Stadtbaurat

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

1. Stadt LEHRTE

Beschluss

Nach § 103 c Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 des Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), ergeht folgender Beschluss:

I.

Der freiwillige Landtausch Gemarkung Lehrte
Stadt Lehrte Nr. 03 241 011
Landkreis Region Hannover

wird hiermit nach § 103 a Abs. 1 FlurbG angeordnet.

Dem freiwilligen Landtausch unterliegen folgende Flurstücke:

Gemarkung Lehrte Flur 2 Flurstück 223 und 237

II.

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei der **LGLN - Regionaldirektion Hannover - Amt für Landentwicklung - , Postfach 3309, 30033 Hannover** anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landentwicklung innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

III.

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Tauschplanes sind Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke, die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Bauwerken, Einfriedigungen u.ä. sowie die Beseitigung von Pflanzungen unter bestimmten Voraussetzungen nach § 34 FlurbG von der Zustimmung des Amtes für Landentwicklung abhängig. Im Falle der Nichtbeachtung des Zustimmungserfordernisses können die Änderungen im freiwilligen Landtausch unberücksichtigt bleiben, die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder Ersatzpflanzungen angeordnet werden. Unter bestimmten Voraussetzungen stellen solche Veränderungen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

Gründe:

Durch diesen freiwilligen Landtausch werden ländliche Grundstücke zur Verbesserung der Agrarstruktur neu geordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Hannover des LGLN, Amt für Landentwick-

Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64
E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
E-Mail (intern): Info_Amtsblatt
Internet: www.hannover.de

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile)	0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite	61,00 €
Gebühren für 1 Seite	123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten)	0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

lung, Constantinstr. 40, 30177 Hannover schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hannover, 03.02.2014

Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung Niedersachsen
Lehnhoff

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen / Hannover

Bekanntmachung und Auslegung des Jahresabschlusses 2012 des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen / Hannover

Gem. § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen / Hannover in ihrer Sitzung am 22. November 2013 folgende Beschlüsse gefasst:

Die Bilanz auf den 31.12.2012,
die Ergebnisrechnung vom 01.01.2012 bis 31.12.2012,
die Finanzrechnung vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 wird beschlossen.

Der Verbandsgeschäftsführerin wird für das Haushaltsjahr 2012 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht 2012 liegen gem. § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG im Landkreis Goslar, Klubgartenstr. 6, 38640 Goslar, Zimmer 1022

vom 10.03.2014 bis 18.03.2014

öffentlich aus und können während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Goslar, 03.02.2014

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung
Südniedersachsen / Hannover
Barbara Thiel
Verbandsgeschäftsführerin